



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

PRESSEMITTEILUNG

TK-Unternehmen müssen Sicherheitsverletzungen und Gefährdung personenbezogener Daten unverzüglich melden

BUGLAS informiert Vertreter von TK-Unternehmen über rechtliche Anforderungen, die sich aus den Paragraphen 109 und 109a TKG ergeben

Köln, 14. März 2013. Der Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. (BUGLAS) hat am 12. März 2013 zum zweiten Mal zu seiner Veranstaltungsreihe BUGLAS-Infothek eingeladen. Das Thema diesmal: „Daten schützen, Daten melden. Wissen, was das Gesetz verlangt“. Hintergrund ist die in den TK-Unternehmen entstandene Unsicherheit bei der Auslegung der TKG-Novelle, insbesondere was die Paragraphen 109 und 109a TKG betrifft, die sich auf technische Schutzmaßnahmen und auf die Sicherheit personenbezogener Daten beziehen.

Technische Schutzmaßnahmen

Paragraf 109 TKG enthält die Forderung, dass Betreiber öffentlicher TK-Netze und Erbringer von öffentlich zugänglichen TK-Dienstleistungen der Bundesnetzagentur ein Sicherheitskonzept erstellen müssen und Sicherheitsstörungen unverzüglich zu melden haben. Da der Gesetzestext in vielen Punkten sehr allgemein bleibt, stellen sich für die TK-Unternehmen vor allem konkrete Umsetzungsfragen: Wann muss was gemeldet werden? Klaus Knab aus dem Referat IS 17 der Bundesnetzagentur sorgte im Rahmen seines Vortrags für Aufklärung: „Grundsätzlich soll bei absehbaren beträchtlichen Auswirkungen eine Initialmeldung innerhalb der ersten Stunden erfolgen. Eine ausführliche Mitteilung auf der Grundlage des Mitteilungsformulars, das Bestandteil des Umsetzungskonzeptes ist, kann auch später nachgereicht werden.“ Ob ein Vorfall von der Bundesnetzagentur weiter verfolgt werde, hänge von der Einstufung der Schwere der Sicherheitsverletzung oder Störung ab; also von der Zahl der betroffenen Anschlüsse oder Teilnehmer, der Dauer der Verletzung, der geographischen Ausdehnung oder gar der Betroffenheit sensibler Anschluss- und Kundenbereiche.



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Sicherheit personenbezogener Daten

Der Paragraph 109a TKG differenziert weiter aus, was zu tun ist, wenn die Sicherheit personenbezogener Daten verletzt wurde, beispielsweise durch den Verlust eines Datenträgers oder durch einen Hackerangriff. Hierbei müssen die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit informiert werden. Das Gleiche gilt für die betroffenen Personen, wenn die Gefahr besteht, dass ihre Daten dazu verwendet werden können, sie in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen zu beeinträchtigen. Alexandra Rohlje aus dem Referat Z 21 der Bundesnetzagentur und Dirk Hensel aus dem Referat VIII des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit informierten über das Meldeverfahren bei solchen Vorfällen. „Es gibt keine gesetzlichen Schwellenwerte, jeder Vorfall muss gemeldet werden“, betonte Hensel. Selbst im Falle von verschlüsselten Daten müsse eine Meldung gemacht werden, damit die Aufsichtsbehörden prüfen können, ob die Verschlüsselung als sicher anerkannt werden könne.

Im Zweifelsfall, so der einhellige Tenor der Vertreter der Aufsichtsbehörden, ist eine Meldung zu viel besser, als eine zu wenig.

Pressekontakt:

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
Lena Wilde, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bahnhofstraße 11, 51143 Köln
Tel.: +49 2203 20210-90
Fax: +49 2203 20210-88
E-Mail: wilde@buglas.de
Internet: <http://www.buglas.de>